



4. Januar 2023

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e. V., bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Gesetzesentwurf.

1. Zur Anhebung der Besoldung im Allgemeinen

Die zentrale Säule des Rechtsstaates ist eine starke, unabhängige und handlungsfähige Justiz, wozu nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsunmittelbar neben dem Prinzip der Bestenauslese auch eine amtsangemessene Alimentation gehört. Der Richterbund begrüßt es daher, dass nun mit einer Verspätung von über zwei Jahren auch der hessische Gesetzgeber Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Leitentscheidungen vom Mai 2020 ziehen will und damit anerkennt, was der Richterbund schon seit vielen Jahren rügt: Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in Hessen mindestens seit dem Jahr 2013 nicht erfüllt. Nicht nachvollziehbar ist es, dass trotz der mit diesem Entwurf anerkannten zwingenden und klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber über zwei Jahre lang zugewartet hat, um nun in einer „gestuften Vorgehensweise“ lediglich „erste Maßnahmen“ zu ergreifen, welche nach der zutreffenden Einschätzung der Gesetzesbegründung das Alimentationsdefizit nicht ausgleichen. Auch dieser Gesetzesentwurf stellt damit keine verfassungskonforme Lage her. Zu den weiteren, rechtlich zwingenden Schritten schweigt der Gesetzentwurf.

Vor dem Hintergrund der jahrelangen Untätigkeit des Gesetzgebers ist es bemerkenswert, wenn nun in der Gesetzesbegründung als „gleichrangige und vergleichbar

haushaltsaufwändige Aufgaben“ unter anderem die „Folgen des Ukraine-Krieges, insbesondere auch hinsichtlich der Energieversorgung sowie der steigenden Inflation“ angeführt werden. Der russische Angriff auf die Ukraine hat am 24. Februar 2022 begonnen. Dass der Gesetzgeber spätestens in den Jahren 2020 und 2021 nichts unternommen hat, um eine verfassungskonforme Alimentation zu gewährleisten, ist mit dem Verweis auf die jüngsten Ereignisse nicht erklärbar.

Der Gesetzentwurf ist nicht nur im Hinblick auf das Fehlen der von ihm selbst anerkannten zwingenden weiteren Schritte zur Schaffung einer verfassungskonformen Alimentation defizitär. Auch verhält er sich in keiner Weise zu den Nachzahlungen für die von der verfassungswidrigen Unteralimentation betroffenen Jahre 2013 bis 2022. Die zögerliche Haltung des Landes im Umgang mit den Rechtspositionen der Kolleginnen und Kollegen ist diesbezüglich nicht zufriedenstellend. Hier geht es um substantielle finanzielle Beträge, die nach Schätzungen des Beamtenbundes regelmäßig im deutlich fünfstelligen Euro-Bereich liegen dürften. Weitere Verzögerungen gehen angesichts der gegenwärtig historisch hohen Inflation allein zu Lasten der Bediensteten, die in der Vergangenheit bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche stets fair und kooperativ aufgetreten sind.

Sowohl bei den überfälligen Nachzahlungen wie auch bei der gebotenen Neuordnung des Besoldungsgefüges ist das in der Gesetzesbegründung angeführte Abwarten auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vorlage des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 2021 nicht nachvollziehbar. Denn die vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in anderen Bundesländern haben, wie die Gesetzesbegründung selbst ausführt, in ihren Kernfeststellungen Grundsatzcharakter. Dem Verwaltungsgerichtshof war es in Anwendung dieser Grundsätze problemlos möglich, die bisherige Unteralimentierung bis auf die Nachkommastelle auszurechnen.

2. Zur Veränderung des Systems der Erfahrungsstufen

Die beabsichtigte Verbesserung der Bezüge für Assessoren durch den Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen ist im Grundsatz als erste Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des höheren Justizdienstes zu begrüßen. Im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung ist dies ein wichtiger Baustein eines dringend umzusetzenden Gesamtkonzepts. Es wäre jedoch bedauerlich und würde den Zusammenhalt in der Justiz schwächen, wenn nicht alle

Kolleginnen und Kollegen hiervon in gleichem Maße profitieren, insbesondere auch diejenigen, die bereits die Erfahrungsstufen 11 und 12 erreicht haben. Gerade diese Kolleginnen und Kollegen haben die Hauptlast der seit den 2000er Jahren vorgenommenen Dienstzeitverlängerung und Arbeitsverdichtung, der tiefen Einschnitte in die öffentliche Infrastruktur sowie der Null- bzw. 1%-Runde in der Besoldung und der Beihilfekürzung getragen. Die erfahrenen Berufsträger haben das Ausbleiben einer Steigerung der Realbezüge selbst in Zeiten gut gefüllter Haushaltskassen und sprudelnder Steuereinnahmen hingenommen, während außerhalb des öffentlichen Dienstes kräftige Einkommensverbesserungen erzielt wurden. Hinzu kommt, dass natürlich auch innerhalb einer Besoldungsordnung der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Alimentationsgrundsatz gelten müssen. Hierzu ist nach unserer Rechtsauffassung ein systeminterner Besoldungsvergleich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes auch innerhalb der Erfahrungsstufen anzustellen, mit der Folge, dass ein „Zusammenschnurren“ der Erfahrungsstufen von derzeit zwölf auf künftig zehn rechtfertigungsbedürftig ist.

3. Dringender Nachbesserungsbedarf

Als weitere Schritte mahnen wir eine Regelung bezüglich der Nachzahlung der evident verfassungswidrigen Bezüge an. Diese muss zeitnah ohne weiteres Zuwarten erfolgen. Angesichts der dynamischen Inflationsentwicklung sollten ein voller Inflationsausgleich im Hinblick auf die Nachzahlungen sowie eine vollständige Anpassung der gegenwärtigen Besoldungshöhe an die Geldentwertung selbstverständlich sein. Zudem müssen alle Kolleginnen und Kollegen in gleicher Weise von der beabsichtigten Besoldungsverbesserung bei den Assessoren profitieren.

Dr. Johannes Schmidt

Dr. Michael Demel

Landesvorsitzender

Referent Besoldung und Dienstrecht

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt

Landesvorsitzender

Richterbund Hessen

c/o Amtsgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main

Tel. 069 – 1367-0